



Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2020

21.12.2020

Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2021

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2021 findet in der Zeit

vom 5. bis 7. Oktober 2021

einheitlich im Bundesgebiet statt. Bewerber, die im Bundesland Berlin vorwiegend beruflich tätig sind oder, wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen, dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich vorwiegend dort aufhalten, müssen ihren Zulassungsantrag bis spätestens

30. April 2021

bei der Steuerberaterkammer Berlin, Wichmannstraße 6, 10787 Berlin, einreichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Steuerberaterkammer Berlin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zulassungsanträge sowie ein Merkblatt über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und über die Durchführung der Prüfung können unter der Adresse www.stbk-berlin.de im Internet im Bereich „[Steuerberaterprüfung](#)“ abgerufen werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung ergeben sich aus den §§ 36, 37a, 155 Abs. 3 und 156 Steuerberatungsgesetz (StBerG) sowie den §§ 1 bis 6 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB).

Die dem Zulassungsantrag beizufügenden Ablichtungen oder Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich oder notariell beglaubigt sein. Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit des Bewerbers müssen Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern sowie über die vom Bewerber auf diesem Gebiet geleistete Wochenarbeitszeit enthalten.

Die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Prüfung 2021 erfolgt durch gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, die im Bundessteuer



blatt I veröffentlicht werden. Diese Festlegung wird auch unter der Adresse www.stbk-berlin.de im Internet im Bereich „[Steuerberaterprüfung](#)“ einsehbar sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis ihrer Behinderung entsprechende Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sollen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis über die Art der Behinderung beizufügen.

Eine Prüfungserleichterung kann nach § 18 Abs. 3 Satz DVStB nur körperbehinderten Personen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt werden. Bei Sehnenscheidenentzündungen, Sportverletzungen, Unfall oder Krankheit etc. liegt keine Körperbehinderung im Sinne des Gesetzes vor.

Die Definition der Behinderung befindet sich in § 2 Abs. 1 SGB IX. Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Eine vorübergehende Krankheit oder Beeinträchtigung reicht daher nicht aus, Prüfungserleichterung zu gewähren. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss in diesen Fällen selbst entscheiden, ob die Teilnahme an der Prüfung unter diesen für ihn bzw. für sie aus persönlichen Gründen erschwerten Bedingungen sinnvoll ist.

Aus dem amtsärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, ob die Behinderung im Zeitpunkt der Prüfung noch bestehen wird und inwieweit der Bewerber durch diese Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten beeinträchtigt sein wird.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 EUR erhoben (§ 39 Abs. 1 StBerG). Dieser Betrag ist mit Antragstellung an die Steuerberaterkammer Berlin, Wichmannstraße 6, 10787 Berlin,

auf folgendes Konto bei der Postbank Berlin

IBAN: DE62 1001 0010 0005 4811 00, BIC: PBNKDEFF
unter Angabe des Verwendungszwecks:

a. für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung

8451 Z – Name, Vorname

b. für die Zulassung zur Eignungsprüfung

8451 E – Name, Vorname

zu überweisen.



Die nach der Zulassung zu entrichtende Prüfungsgebühr in Höhe von 1.000,00 EUR (§ 39 Abs. 2 StBerG) ist bis zum 31. Juli 2021 unter Angabe des Verwendungszwecks „8452 – Name, Vorname“ auf das vorstehende Konto zu entrichten. Eine nicht rechtzeitige Zahlung gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Berlin, 21.12.2020

Alexander C. Schüffner
Präsident